

Entscheidungen sind zum gleichen Zeitpunkt zu treffen wie für die Aufnahme in die erweiterte Oberschule. Der Übergang in eine Spezialklasse 11 setzt voraus, daß die Eignung für die Fortsetzung der Ausbildung bis zur Hochschulreife im Verlaufe der Klasse 10 bestätigt wird.

## § 7

**Sonderschulen**

(1) Die Aufnahme in Klasse 11 an Sonderschulen für Körper-] behinderte, Schwerhörige und Sehgeschädigte erfolgt nach den Grundsätzen und Terminen dieser Anordnung. Die Entscheidung trifft der Kreisschulrat (Stadtbezirksschulrat), in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Einrichtung liegt.

(2) In begründeten Fällen können Schüler, die für den späteren Besuch der Klassen 11 und 12 voraussichtlich geeignet sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt — in der Regel nach Klasse 8 — in diese Einrichtung umgeschult werden. Daraus kann kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die Klasse 11 abgeleitet werden.

## § 8

**Beschwerdeverfahren**

(1) Die Eltern haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird die Ablehnung aufrechterhalten, sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß sie dagegen innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim zuständigen Bezirksschulrat einlegen können.

(3) Die Entscheidung des Bezirksschulrates ist endgültig.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Weitere Einzelheiten zum Übergang von Schülern in hochschulvorbereitende Einrichtungen bzw. Bildungswege entsprechend § 1 werden gesondert geregelt.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1981

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

**Anordnung  
über die Bewerbung um eine Lehrstelle  
— Bewerbungsordnung —  
vom 5. Januar 1982**

Zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a), Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle, einschließlich für eine Berufsausbildung mit Abitur bzw. eine Aus-

bildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen, oder um ein Arbeitsverhältnis bewerben<sup>1</sup>;

- b) Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die den Betrieben übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für Genossenschaften die zuständigen staatlichen Organe die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr;
- c) zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonderschulen, einschließlich Hilfsschulen, für Spezialschulen und -klassen, (nachfolgend Schulen genannt);
- d) Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise;
- e) Berufsberatungszentren, Berufsberatungskabinette, Jugendärzte, Betriebsärzte und andere vom Kreisarzt benannte Ärzte.

**Vorbereitung der Schulabgänger  
auf die Bewerbung um eine Lehrstelle**

## § 2

**Vorbereitung auf die Berufsentscheidung**

Alle Schüler sind entsprechend der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II Nr. 43 S. 311) langfristig und systematisch zu befähigen, ihre Berufsentscheidung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihren persönlichen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis zu treffen.

## § 3

**Information über Lehrstellen**

(1) Zur langfristigen Berufsorientierung sind die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Struktur des Kreises, zu informieren.

(2) Die Berufsberatungszentren haben die von den Schulen ermittelten Berufswünsche der Schüler zu analysieren und die Ergebnisse mit Betrieben und Schulen auszuwerten. Die Schüler sind bis zu ihrer Bewerbung um eine Lehrstelle durch differenzierte Maßnahmen bei der Berufswahl zu unterstützen.

(3) Zur Vorbereitung auf ihre Berufsentscheidung sind die Schüler über die für die Schulabgänger des Kreises geplanten Lehrstellen zu informieren. Dazu sind den Schulen sowie den Berufsberatungszentren und -kabinetten Lehrstellenverzeichnisse zu übergeben.

## § 4 \*

**Ärztliche Hinweise zur Berufswahl**

(1) Allen Schülern sind zur Vorbereitung auf ihre Berufswahl ärztliche Hinweise zu geben.

(2) Die Reihenuntersuchungen in der Klasse 6 sind für erste Hinweise auf mögliche Einschränkungen der Berufstauglichkeit zu nutzen.

(3) In der Klasse 9 sind allen Schülern vom Jugendarzt „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ (Vordruck) zu übergeben. Schüler, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, erhalten diese Hinweise im Ergebnis der jugendärztlichen Untersuchung nach der Entscheidung über ihre Schulentlassung.

(4) Schüler und Schulabgänger aus Sonderschulen sowie andere Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle in einem geeigneten Beruf (Anlage).

<sup>1</sup> Für Rehabilitanden, die eine geschützte Arbeit aufnehmen, gilt z. Z. die Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II Nr. 75 S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411).